

13. Anspruch von Benjamin Gritten gegen Andreas Jeide auf Nachlieferung einer neuen mobilen Box gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

Die Mängelrechte sind anwendbar, denn es liegt ein wirksamer Kaufvertrag über die Box gemäß § 433 BGB vor und die Box wurde auch übergeben.

Ein Sachmangel liegt gemäß § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch vor, denn eine mobile Musikbox eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, wenn der Akku nicht einwandfrei funktioniert. Gerade die Funktionalität des Akkus ist wichtig, weil man ja mit der Box unterwegs Musik hören möchte. Ein defekter Akku ist keine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer muss sie demgemäß auch nicht so erwarten.

Dieser Mangel müsste auch bei Gefahrübergang, also als Andreas Jeide die Box an Benjamin Gritten übergeben hat, vorgelegen haben. Wäre der Mangel erst nach Gefahrübergang eingetreten, könnte Benjamin Gritten gegen den Verkäufer keine Ansprüche aus den Mängelrechten geltend machen, weil gemäß § 446 S. 1 BGB die Gefahr des Eintritts der Mangelhaftigkeit bereits auf ihn als Käufer übergegangen wäre. Hier sind die Vertragspartner aber nicht einer Meinung: Andreas Jeide behauptet, dass die Box mangelfrei gewesen und der Akku erst nach Gefahrübergang kaputt gegangen sei. Benjamin Gritten vertritt hingegen den Standpunkt, dass die Box, schon als sie ihm übergeben wurde, einen defekten Akku gehabt habe.

Grundsätzlich muss jede Vertragspartei, die für sie günstigen Tatsachen beweisen, d. h., Benjamin Gritten müsste beweisen, dass die Box bereits einen Defekt hatte, als sie ihm übergeben wurde. Sonst kann er sich nicht auf die Mängelrechte gemäß § 437 BGB berufen. Der Zustand der Box bei Übergabe ist allerdings nicht mehr nachvollziehbar, deshalb wäre es für Benjamin Gritten – wie für die meisten Käufer – hier schwierig, den Beweis anzutreten.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber § 476 BGB eingefügt. Dabei handelt es sich um die sogenannte Beweislastumkehr. Es wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt. Das gilt aber nicht, wenn diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Würde also § 476 BGB eingreifen, dann würde zugunsten von Benjamin Gritten angenommen werden, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Andreas Jeide hätte es dann schwer, diese Vermutung zu widerlegen. Die Vorschrift des § 476 BGB ist hier anwendbar, denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 474 ff. BGB.

Der Mangel an dem Akku zeigt sich drei Monate nach dem Kauf. Rein zeitlich betrachtet würde die Beweislastregel eingreifen, aber die Box weist äußere Beschädigungen auf, die darauf schließen lassen, dass der defekte Akku auf einer unsachgemäßen Behandlung der Box beruht und nicht schon bei der Übergabe der Box vorlag.

Ergebnis

§ 476 BGB, die Beweislastumkehr, greift hier nicht ein. Deshalb hat Benjamin Gritten keinen Anspruch auf Nachlieferung einer neuen Box gegen Andreas Jeide gemäß §§ 437 Nr.1, 439 BGB.